

## Gebietsordnung für den Erholungspark Pahnna Campingplatzordnung See-Camping Altenburg-Pahnna

Sehr geehrte Gäste,  
das Team des Erholungsparks Pahnna/ See-Camping Altenburg- Pahnna heißt Sie herzlich willkommen und wünscht Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

### **Für die Nutzung des Erholungsparks gilt für alle Gäste nachfolgende Ordnung:**

1. Achten Sie auf Ordnung und Sauberkeit und seien Sie rücksichtsvoll gegenüber anderen Gästen. Behandeln Sie die Anlagen und die vorgefundene Natur schonend und beschädigen Sie diese nicht. Das Gelände ist naturnah. Es wird keine Haftung für Schäden aus der Nutzung der Anlagen und des Geländes des Erholungsparks übernommen. Das Überfliegen des Geländes mit Modellflugzeugen oder Drohnen ist verboten.
2. Das Gelände ist eine verkehrsberuhigte Zone im Sinne der Straßenverkehrsordnung. Das Befahren der Strandpromenade und des Strandes ist nicht gestattet. Pkw sind auf dem zugewiesenen Stellplatz abzustellen. Das Umherfahren ist zu unterlassen. Tagesgästen steht der große Parkplatz kostenpflichtig zur Verfügung. Das Reiten ist verboten.
3. Angemeldete Campinggäste und Ferienhausmieter dürfen an ihren Stellplätzen bzw. an den Ferienhäusern grillen und nach Voranmeldung die Lagerfeuerstellen nutzen. Andere offene Feuer, Feuerschalen, Fackeln, sowie Feuer im Grill sind nicht gestattet. Bei Waldbrandgefahr gelten für das Grillen, für das Lagerfeuer und für das Parken Sonderregelungen. Feuerwerkskörper dürfen nur Silvester unter Einhaltung der aushängenden Sicherheitsbestimmungen abgeschossen werden. Das Grillen und das Nutzen der Lagerfeuerstellen sind für Tagesgäste nicht möglich.
4. Von 23:00 bis 07:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr ist Platzruhe. Vermeiden Sie während dieser Zeit unnötigen Lärm, Musik und laute Unterhaltung. Mähen Sie in dieser Zeit keinen Rasen. Von 23:00 bis 07:00 Uhr besteht Fahrverbot. Die Schrankenanlage bleibt geschlossen und ist nur in Notsituationen befahrbar. Auch außerhalb der Ruhezeiten ist ruhestörender Lärm zu unterlassen.
5. Das Nutzen des Geländes und der Anlagen des Erholungsparks Pahnna für Veranstaltungen jeglicher Art durch Dritte sowie private Feiern bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Erholungsparks Pahnna. Für genehmigte Veranstaltungen wird ein Entgelt erhoben. Die Genehmigung wird verweigert, wenn die Veranstaltung die übrigen Nutzungen des Erholungsparks beeinträchtigt oder dieser Ordnung widerspricht.
6. Für Sport und Spiel stehen von 8:00 bis 20:00 Uhr die Freizeit- und Spielflächen zur Verfügung. Eltern und Erzieher üben die Aufsichtspflicht über Kinder uneingeschränkt aus. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Der Erholungspark übernimmt keine Haftung. Während der Platzruhe von 13:00 bis 15:00 Uhr ist Rücksicht zu nehmen.
7. Bauarbeiten, die mit Lärm verbunden sind, sind von Mai bis September verboten.
8. Am See gibt es keine Badeaufsicht. Das Baden geschieht auf eigene Gefahr. Nur das Südufer des großen Sees ist zum Baden geeignet. An allen anderen Uferbereichen befinden sich keine ausgewiesenen Badestellen. Gefahren am Ufer und im Wasser sind nicht auszuschließen.
9. Für das Betreten der Eisfläche im Winter gelten die Festlegungen der Gemeindeverwaltung Fockendorf.
10. Hunde sind im Erholungspark willkommen und grundsätzlich an der kurzen Leine zu führen. Zum Baden steht Hunden nur der ausgewiesene Hundestrand zur Verfügung. Der Strand, die Spielplätze und die sanitären Anlagen sind für Hunde TABU!  
Gäste die Hunde führen, müssen körperlich und geistig die Gewähr bieten, dass Menschen, Tiere und Sachen nicht gefährdet werden. Verschmutzungen durch Hundekot auf dem Campingplatz sind sofort zu beseitigen.  
Das Anfüttern und Halten verwilderter Hauskatzen ist verboten.
11. Das Ausüben eines Gewerbes, Schaustellungen und das Anbringen von Plakaten und Aushängen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
12. Das Angeln im See ist mit Fischereischein und Angelberechtigung an den ausgewiesenen Angelstrecken erlaubt. An den Angelstellen dürfen keine Zelte aufgebaut und Feuer angelegt und über Nacht campiert werden. Angelkarten und weitere Informationen erhalten Angler in der Rezeption.
13. Tauchen im See ist erlaubt. Taucher melden sich vor dem Tauchgang in der Rezeption an. Dort erhalten Sie Hinweise zu den Einstiegstellen und zu Parkmöglichkeiten.
14. Das Gebiet unterlag der bergbaulichen Vornutzung. Jegliche Veränderungen der vorgefundenen Gegebenheiten, insbesondere der Böschungen sind verboten. Betretungsverbote sind einzuhalten.
15. Campinggäste und Ferienhausgäste melden sich vor dem Nutzen des Campingplatzes oder des Ferienhauses in der Rezeption entsprechend der Meldeordnung an. Dazu bitten wir um die Vorlage des Personalausweises oder Passes. Es gelten die entsprechenden AGB's, die Bezahlung erfolgt bei Anreise. Unter 18 Jahre alte Gäste dürfen den Campingplatz und die Ferienhäuser nur in Begleitung Erziehungsberechtigter nutzen.
16. Campinggäste bringen Wertstoffe und Restmüll zum Wertstoffhof an der Rezeption. Ferienhausgäste nutzen den Wertstoffhof an der Ferienhaus-siedlung. Wir bitten um Mülltrennung. Glas bitten wir in die Behälter an der Buswendeschleife zu entsorgen. Die Entsorgung von Grobmüll ist nicht möglich. Jahrgäste dürfen Laub und Grünschnitt auf die bereitgestellten Container bringen. Mitgebrachter Müll und Grünschnitt dürfen nicht im Erholungspark entsorgt werden.
17. Die Wasserstellen dienen ausschließlich der Trinkwasserentnahme. Waschen, Zähne putzen, Geschirr spülen sowie Fahrzeuge reinigen ist nicht gestattet.
18. Es ist Ihnen nicht gestattet Gräben zu ziehen, Standplätze einzufrieden und die Grasnarbe durch Anpflanzungen zu beschädigen. Bitte achten Sie auch darauf, dass niemand durch Zeltpflocke, Schnüre oder anderes Zeltzubehör gefährdet wird.
19. Es ist Ihnen nicht gestattet mit Drohnen das Gebiet zu überfliegen.
20. Es ist Ihnen nicht gestattet Anlagen zur Videoüberwachung anzubringen
21. Entleeren der Chemotoilette ist nur an der Ausgußstelle vor dem Sani II gestattet.
22. Der Eingangsbereich des Erholungsparks und der Besucherparkplatz sind videoüberwacht.
23. Die Mitarbeiter des Erholungsparks üben das Hausrecht aus, den Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie haben die Berechtigung, Personen das Betreten des Erholungsparks zu verweigern oder aus diesem zu verweisen, wenn es für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit erforderlich erscheint. Bei Verletzung dieser Ordnung können Verwarnungen ausgesprochen, Entgelte erhoben und langfristige Hausverbote erteilt werden. Nicht auf dem Campingplatz oder in der Bungalowsiedlung angemeldete Erwachsene haben das Gelände von 22:00 bis 07:00 Uhr zu verlassen. Nicht angemeldete Jugendliche unter 18 Jahren, die nicht in Begleitung Erziehungsberechtigter sind, haben das Gelände von 21:00 bis 7:00 Uhr zu verlassen. Ausnahmen gelten nur bei Veranstaltungen des Erholungsparks / See-Camping.
24. Datenschutz: Ihre persönlichen Daten werden nicht an Dritte übermittelt oder Onlinediensten zur Verfügung gestellt. Wir wahren ihre persönlichen Rechte.